

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Muster

einer Geschäftsordnung für eine

Gemeindevertretung oder

Stadtverordnetenversammlung

in

Städten und Gemeinden

des Landes Brandenburg

(Stand: 2014)

Muster einer Geschäftsordnung für eine Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung in Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg

I. Allgemeines

1. Mit einer Geschäftsordnung regelt eine Gemeindevertretung Einzelheiten ihres Verfahrens. Mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hatte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg im Jahre 1993 das Muster einer Geschäftsordnung für Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung in brandenburgischen Städten und Gemeinden veröffentlicht (vgl. Mitt. StGB Bbg. 1993, S. 178). Zum Inkrafttreten der wesentlichen Teile der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) am Tag der landesweiten Kommunalwahl am 28. September 2008 war eine Neufassung erforderlich. Diese wurde 2014 fortgeschrieben. Soweit nachfolgend der Begriff „Gemeindevertretung“ verwendet wird, soll davon auch die Stadtverordnetenversammlung mit umfasst sein.

2. Das Verfahren der Gemeindevertretung wird im Wesentlichen durch die Vorschriften der BbgKVerf bestimmt. Bestimmte Einzelheiten können in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet werden. Die BbgKVerf unterscheidet dabei zwischen pflichtigen, bedingt pflichtigen und freiwilligen Regelungen.

3. Zum Pflichtinhalt der Geschäftsordnung einer Gemeindevertretung zählen folgende Gegenstände:

- Die Form der Einberufung der Gemeindevertretung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung der Gemeindevertretung unter verkürzter Ladungsfrist (§ 34 Abs. 4 BbgKVerf).
- Bestimmung einer Frist für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Festlegung der Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (Quorum), auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist (§ 39 Abs. 1 Satz. 3 BbgKVerf).

4. Zum freiwilligen Inhalt gehören folgende in der Kommunalverfassung ausdrücklich angesprochene Regelungsgegenstände:

- Die Regelung näherer Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten (§ 32 Abs. 3 BbgKVerf).
- Regelungen über die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien (§ 36 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).
- Regelungen über die Zulässigkeit für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen bzw. -aufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- Abweichungen vom Grundsatz, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen zu fassen sind, in Angelegenheiten des Verfahrens der Gemeindevertretung (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).
- Regelung eines von § 43 Abs. 5 Sätze 1 bis 8 BbgKVerf abweichenden Verfahrens zur Besetzung der Ausschussvorsitze (§ 43 Abs. 5 Satz 9 BbgKVerf).

5. Im Übrigen werden Regelungen zum Gang und Leitung der Beratung oder der Bildung von Ausschüssen in der Geschäftsordnung getroffen. Dabei darf von zwingenden Normen der

BbgKVerf durch die Geschäftsordnung ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht abgewichen werden.

6. Die Geschäftsordnung wird durch die Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr 2 BbgK-Verf) mit einfacher Mehrheit beschlossen. Eine Anzeigepflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde besteht nicht.

7. Im Rahmen der Neufassung des Musters wird daran festgehalten, eine „schlanke“ Regelung anzubieten, die weitgehend davon absieht, den Gesetzestext zu wiederholen und sich auf Wesentliches beschränkt. Das Muster stellt, wie bislang, ein Angebot dar, welches im Einzelfall den örtlichen Besonderheiten und Wünschen, insbesondere den verschiedenen Gemeindegrößenklassen angepasst werden kann.

8. An der Erarbeitung des Musters hat 2008 die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechtsämter der kreisfreien und Großen kreisangehörigen Mitgliedsstädte im Städte- und Gemeindebund Brandenburg mitgewirkt.

**Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung¹
der Gemeinde² ... (GeschO)**

Vom ...³

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ...⁴ hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am ...⁵ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Gemeindevertretung**

**§ 1
Gemeindevertreter⁶**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

¹ Bei Verwendung des Musters durch Stadtverordnetenversammlungen ist die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ durchgängig durch „Stadtverordnetenversammlung“ zu ersetzen.

² Bei Verwendung des Musters durch Städte ist die Bezeichnung „Gemeinde“ durchgängig durch „Stadt“ zu ersetzen.

³ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁴ Namen der Gemeinde einfügen.

⁵ Datum der Sitzung einfügen.

⁶ Bei der Verwendung durch Städte ist durchgängig der Begriff „Gemeindevertreter“ durch „Stadtverordnete“ zu ersetzen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens ...⁷ volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am ...⁸ Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf ...⁹ volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des ...¹⁰ Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) einer Fraktion

oder

c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

⁷ Zeitpunkt in Tagen einfügen, zu dem die Ladung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugegangen sein soll. Es wird empfohlen, sieben Tage zu wählen. Die Frist ist mit der Regelung der Hauptsatzung über die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung (vgl. § 8 des Musters einer Hauptsatzung abzustimmen).

⁸ Zahl des Tages vor der Sitzung einfügen, der zwei Tage vor der in Satz 2 bestimmten Mindestladungsfrist liegt.

⁹ Zahl der Tage der verkürzten Ladungsfrist einfügen.

¹⁰ Zahl des Tages einfügen, bis zu dem regelmäßig Tagesordnungspunkte anzumelden sind.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § ...¹¹ der Hauptsatzung der Gemeinde ...¹² vom ...¹³ und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde ...¹⁴ vom ...¹⁵ BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet *zu Beginn des öffentlichen Teils / am Ende des öffentlichen Teils*¹⁶ der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1

¹¹ Es sind die Vorschriften der Hauptsatzung und ggf. der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde anzugeben, die die Einwohnerfragestunde regeln.

¹² Namen der Gemeinde einfügen.

¹³ Datum der Ausfertigung der Hauptsatzung einfügen.

¹⁴ Namen der Gemeinde einfügen.

¹⁵ Datum der Ausfertigung der Einwohnerbeteiligungssatzung einfügen.

¹⁶ Es ist zu entscheiden, an welcher Stelle der Sitzung die Einwohnerfragestunde regelmäßig durchgeführt werden soll. Vgl. auch die in § 7 Abs. 2 zu treffende Regelung.

BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- e) ggf. Einwohnerfragestunde,¹⁷
- f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbre-

¹⁷ Die Einwohnerfragestunde könnte auch nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung angesetzt werden.

chen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach ...¹⁸ Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

¹⁸ Uhrzeit einfügen.

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens ...¹⁹ Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus ...²⁰ Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

¹⁹ Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung einfügen, auf deren Antrag namentlich angestimmt werden muss. Es wird empfohlen, auch Fraktionen ein solches Antragsrecht einzuräumen.

²⁰ Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses einfügen.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung²¹, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
- und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

²¹ Die Wiedergabe des wesentlichen Teils der Beratung gehört nicht zu Pflichtinhalt der Geschäftsordnung und kann wenn dies häufig zu Auseinandersetzungen führt auch gestrichen werden.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von ...²² Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt ...“²³ veröffentlicht wird.

alternativ

... der in den in § ...²⁴ der Hauptsatzung der Gemeinde ...²⁵ vom ... aufgeführten Bekanntmachungskästen ausgehängt wird.

alternativ

der auf der Internetseite der Gemeinde ...²⁶ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus ...²⁷ Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion,

²² Anzahl der Tage einfügen, innerhalb der regelmäßig die Sitzungsniederschrift den Mitgliedern zugeleitet werden soll.

²³ Titel des Amtsblattes einfügen.

²⁴ Bestimmung der Hauptsatzung einfügen.

²⁵ Namen der Gemeinde einfügen.

²⁶ Internetadresse angeben.

²⁷ Bei Regelung der Mindestfraktionsstärke in der Hauptsatzung ist Satz 2 entbehrlich, sonst Mindestanzahl einfügen.

die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 16 **Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

a) den ..²⁸ausschuss,

b) den ...ausschuss sowie

...

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils ...²⁹.

(3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss ...³⁰ sachkundige Einwohner.

§ 17 (§ 44 BbgKVerf) **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § ...³¹Abs. ... der Hauptsatzung der Gemeinde ...³² vom ...³³ aufgeführten Bekanntmachungskästen³⁴ unterrichtet werden.

alternativ

... durch Mitteilung im „Amtsblatt ...³⁵.“ unterrichtet werden.

²⁸ Bezeichnung des Ausschusses einfügen.

²⁹ Zahl der Sitze einfügen.

³⁰ Anzahl der jedem Ausschuss angehörenden sachkundigen Einwohner einfügen.

³¹ Bestimmung der Hauptsatzung einfügen.

³² Namen der Gemeinde einfügen.

³³ Datum der Ausfertigung der Hauptsatzung einfügen.

³⁴ Art und Weise der Unterrichtung bestimmen.

³⁵ Titel des Amtsblattes einfügen.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem ...³⁶ zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens ... volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

alternativ

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

³⁶ Ggf. bestimmten Tag des Monats angeben.

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens ...³⁷ volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am ...³⁸ Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf ...³⁹ volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des ...⁴⁰ Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates

oder

b) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

³⁷ Zeitpunkt in Tagen einfügen, zu dem die Ladung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugegangen sein soll. Es wird empfohlen, sieben Tage zu wählen.

³⁸ Zahl des Tages vor der Sitzung einfügen, die zwei Tage vor der in Satz 2 bestimmten Mindestfrist liegt.

³⁹ Zahl der Tage der verkürzten Ladungsfrist einfügen.

⁴⁰ Zahl des Tages einfügen, bis zu dem regelmäßig Tagesordnungspunkte anzumelden sind.

..., ...
(Ort, Datum)

...
Unterschrift des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Anmerkungen zum Muster einer Geschäftsordnung für eine Gemeindevertretung im Land Brandenburg

Zu § 1 – Gemeindevertreter

1. Es handelt sich um eine freiwillige Regelung. Absatz 1 erinnert an die Pflichten der Gemeindevertreter.
2. Absatz 2 verpflichtet die Gemeindevertreter im Verhinderungsfall, sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen bzw. bei Sitzungen der Ausschüsse einen Stellvertreter zu benachrichtigen.

Zu § 2 - Einberufung der Gemeindevertretung (zu § 34 BbgKVerf)

1. § 34 BbgKVerf bestimmt als Pflichtinhalt einer Geschäftsordnung die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist. Bei der vereinfachten Einberufung sind solche dringlichen Angelegenheiten in den Blick zu nehmen, die nicht bis zu einer mit regelmäßiger Ladungsfrist einzuberufenden Sitzung aufgeschoben werden können und andernfalls im Wege einer Eilentscheidung (vgl. § 58 BbgKVerf) entschieden werden müssten. Die Gemeindevertretung kann in der Geschäftsordnung festlegen, innerhalb welcher Frist die Gemeindevertretung in dringenden Angelegenheiten vereinfacht einberufen werden kann. Die kann auch vereinfachte Formen der Einberufung regeln (z. B. Zustellung der Ladung durch Boten oder Telefax).
2. Die Zugangsfiktion des Satz 4 ist nicht zwingend, aber zweckmäßig, weil sie die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsmäßigen Ladung erleichtert.

Zu § 3 - Tagesordnung der Gemeindevertretung (zu § 35 BbgKVerf)

1. Wegen § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ist als Pflichtinhalt einer Geschäftsordnung eine Frist für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung der Gemeindevertretung vorzusehen. Bei der Bemessung der Frist sollten die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung von Ladung und Tagesordnung berücksichtigt werden.
2. § 35 Abs. 1 Satz 2 verzichtet darauf, dass die Beratungsgegenstände dem Vorsitzenden schriftlich benannt werden und lässt grundsätzlich auch mündliche Benennungen zu. Die Kommunalverfassung erlaubt allerdings, in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung weiter an einer schriftlichen Form festzuhalten. Im Muster wird empfohlen, im Regelfall an der Schriftform festzuhalten. Damit wird dem Vorsitzenden die Prüfung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BbgKVerf erleichtert.

Zu § 4 - Zuhörer (zu § 36 BbgKVerf)

Es handelt sich um eine freiwillige Regelung der Geschäftsordnung, die Regelungen über den Zugang zur Sitzung ordnet. Sitzungsleitung und Hausrecht des Vorsitzenden folgen schon aus § 37 BbgKVerf und werden in § 7 des Musters wiedergegeben.

Zu § 5 - Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

1. Nach § 13 Abs. 3 BbgKVerf sind die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln. Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden. In der Geschäftsordnung bleibt daher nur noch Raum, den Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde in den Sitzungsablauf einzuordnen.
2. Im Land Brandenburg hat sich die überwiegende Praxis herausgebildet, die Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung vor der Behandlung der Sachanträge durchzuführen. Ein Zeitpunkt am Ende des öffentlichen oder auch nach dem nichtöffentlichen Teil ist aber zulässig. Mitglieder der Gemeindevertretung sind nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 18. August 1989 - 15 A 1473/87 -, NVwZ 1990, S. 185) nicht berechtigt, sich an der Fragestunde für Einwohner mit Anfragen zu beteiligen, die über ihre persönlichen Angelegenheiten hinausgehen.
3. Werden nach Absatz 2 betroffene Einwohner oder Sachverständige nach gesondertem Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört, muss sichergestellt sein, dass die Anhörung vor Beginn der Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beendet ist, um die Gemeindevertreter in ihrer Entscheidung nicht zu beeinflussen.

Zu § 6 - Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

Es handelt sich um eine freiwillige Geschäftsordnungsregelung, die mündliche Anfragen der Gemeindevertreter ordnet. Es ist nicht erforderlich, dass Fragen vorab schriftlich eingereicht werden. Gemeindevertretern bleibt es unbenommen, weiterhin schriftliche Anfragen einzureichen. Die Gemeindevertretung kann auch eine andere Regelung treffen.

Zu § 7 - Sitzungsablauf

1. Es handelt sich um eine freiwillige Regelung, die zum einen das Hausrecht des Vorsitzenden wiedergibt, seine Stellvertretung regelt und mit Absatz 2 den Sitzungsverlauf ordnen soll.
2. Wegen der jetzt in § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf enthaltenen Fiktion der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung ist zu Beginn der Sitzung nicht mehr regelmäßig die Beschlussfähigkeit der Vertretung durch den Vorsitzenden festzustellen.

Zu § 8 - Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

1. Es handelt sich um eine freiwillige Regelung. Sie regelt die Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsfolge bei unterschiedlichen Anträgen.
2. Absatz 3 regelt die Unterbrechung und Vertagung der Sitzung.
3. Absatz 4 greift die jetzt in § 36 Abs. 1 BbgKVerf ausdrücklich angesprochene „Fortsetzungssitzung“ auf. Es ist denkbar, dass der Beschluss über eine Fortsetzungssitzung an eine bestimmte Sitzungsdauer geknüpft wird (z. B. „nach einer Dauer von fünf Stunden“).

Zu § 9 - Redeordnung

Es handelt sich um eine freiwillige Regelung mit den üblichen Regelungen der Redeordnung. Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

Zu § 10 - Sitzungsleitung (zu § 37 BbgKVerf)

1. Es handelt sich um eine freiwillige Regelung. Es werden folgende Abstufungen der Ordnungsmaßnahmen vorgesehen: Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Ausschluss aus der Sitzung.
2. Die Verweisung aus dem Sitzungsraum sollte das letzte Mittel sein. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder den Entzug der Sitzungsentschädigung lässt die BbgKVerf weiterhin nicht zu.

Zu § 11 - Abstimmungen (zu § 39 BbgKVerf)

1. Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf hat die Geschäftsordnung die Zahl der Gemeindevertreter genau zu bestimmen (Quorum), auf deren Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen ist (Pflichtinhalt). Die geheime Abstimmung lässt die BbgKVerf nicht mehr zu.

Zu § 12 - Geheime Wahlen (zu §§ 39 bis 41 BbgKVerf)

§§ 39 bis 41 BbgKVerf regeln Einzel- und Gremienwahlen neu. Die Geschäftsordnungsbestimmung enthält die gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Regelungen.

2. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Daher sind alle Mitglieder der Gemeindevertretung verpflichtet, die Vorkehrungen zur Sicherung der Geheimhaltung zu wahren und die Wahlkabine zu benutzen (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 26. November 1997 - 2 K 2869/96 -, Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 180).

Zu § 13 - Niederschrift (zu § 42 BbgKVerf)

1. Der vorgesehene Umfang der Niederschrift wiederholt und ergänzt den zwingenden Mindestinhalt des § 42 Abs. 1 BbgKVerf.
2. Wegen § 42 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf ist die Niederschrift vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Absatz 4 bestimmt dies als Grenze und sieht eine frühere Versendung an die Mitglieder vor.

Zu § 14 - Bild- und Tonaufzeichnungen (zu § 36 Abs. 3 BbgKVerf)

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 36 Abs. 3 BbgKVerf kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gleiches gilt für die von der

Vertretung selbst veranlassten Ton- und Bildübertragungen bzw. -aufzeichnungen. Es wird vorgeschlagen, Ton- und Bildaufzeichnungen grundsätzlich ohne Einschränkung zuzulassen. Die BbgKVerf lässt andere Regelungen zu. Wird keine Regelung in der Geschäftsordnung getroffen, sind Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf).

Zu § 15 - Fraktionen (zu § 32 BbgKVerf)

1. Die Bestimmung regelt als Pflichtinhalt die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen. Es wird eine schriftliche Mitteilung über die Fraktionsbildung an den Vorsitzenden der Vertretung verlangt.

2. Die besonderen Rechte und Pflichten der Fraktionen folgen aus Einzelbestimmungen dieser Geschäftsordnung bzw. unmittelbar aus der BbgKVerf.

3. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte im Urteil vom 15. April 2011 – 45/09 –, www.verfassungsgericht.brandenburg.de erkannt, die Anhebung der Mindestfraktionsstärke durch § 32 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BbgKVerf durch den Gesetzgeber verstoße gegen die Verfassung des Landes Brandenburg. Die gesetzliche Anhebung einer Mindestfraktionsstärke von drei bzw. vier Mitgliedern belasse den Kommunen keinen ausreichenden Spielraum zur Regelung ihrer inneren Organisation.

4. Nunmehr kann jede Vertretung selbst über die Höhe der Mindestfraktionsstärke entscheiden. Dadurch dürfen ansehnlich große Gruppen aber nicht von einer angemessenen Entfaltungsmöglichkeit in der Vertretung ausgeschlossen werden. Die Rechtsprechung hat regelmäßig Mindestfraktionsstärken von 10 % der Vertretung nicht beanstandet. So hat das Bundesverwaltungsgericht eine Mindeststärke von drei bei 32 Mitgliedern bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – zit. nach juris), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg drei von 31 Mitglieder (Beschluss v. 12. April 1990, zit. nach juris) oder der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vier von 40 Mitgliedern (Urteil vom 16. Februar 2000 – 4 N 98.1341 – zit. nach juris). Damit wird die Festlegung einer Mindestfraktionsstärke erst in Vertretung ab 30 Mitgliedern überhaupt relevant.

5. Zweck einer solchen Regelung besteht darin, die Arbeitsfähigkeit und den Prozess der Willensbildung in der Vertretung zu verbessern. Mit der Fraktionsbildung können die Vertreter Meinungen bündeln und leichter Partner für die Gewinnung von Mehrheiten finden.

6. Bisläng war die Mindestfraktionsstärke wie in vielen anderen Bundesländern ausschließlich im Muster der Geschäftsordnung geregelt. Im Land Brandenburg wurde der Bedarf nach einem Formulierungsvorschlag auch für die Hauptsatzung geäußert. Dieser findet sich jetzt im Ergänzungsteil des Hauptsatzungsmusters zu § 32 BbgKVerf.

Zu § 16 - Fachausschüsse (zu § 43 f. BbgKVerf)

Die Bestimmung führt als freiwilligen Inhalt nachrichtlich die von der Vertretung gebildeten Ausschüsse auf. Ausschüsse können jederzeit von der Vertretung aufgelöst und neu gebildet werden (§ 43 Abs. 6 BbgKVerf). Eine Aufnahme in die Geschäftsordnung ist daher keine Voraussetzung einer Ausschussbildung.

Zu § 17 - Verfahren in den Ausschüssen (zu § 44 BbgKVerf)

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf nimmt § 39 Abs. 3 BbgKVerf von der entsprechenden Anwendung für das Verfahren der nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse aus. Die Bestimmung trifft eine Regelung über die Information der Öffentlichkeit über die Ausschusssitzungen.

Zu § 18 - Hauptausschuss (zu §§ 49, 50 BbgKVerf)

Für das Verfahren des Hauptausschusses gelten gemäß § 50 Abs. 4 BbgKVerf die Bestimmungen des § 44 für Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 BbgKVerf anzuwenden sind. Der Hauptverwaltungsbeamte hat also Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Ferner sind die Beschlüsse des Hauptausschusses *oder deren wesentlicher Inhalt* der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Als zur Entscheidung berufenes Organ wird der Hauptausschuss in kürzeren Abständen regelmäßig zusammentreten. Daher kann die Geschäftsordnung die Abstände in der Weise festlegen, dass ein regelmäßiger Sitzungstag genannt wird. Die Ladungsfristen können dadurch kürzer sein, als die für die Gemeindevertretung festgesetzten. Andere Regelungen sind zulässig.

Zu § 19 - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmung regelt das Verfahren in Ausschüssen, die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden. Bei Bedarf könnten an dieser Stelle auch Regelungen aufgenommen werden, die das Verfahren in Beiräten der Gemeinde betreffen, soweit dies nicht an anderer Stelle geregelt ist (z. B. in der Hauptsatzung).

Zu § 20 - Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (zu §§ 46, 47 BbgKVerf)

1. § 46 Abs. 5 BbgKVerf bestimmt, dass auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 entsprechend Anwendung finden. Mithin sind Fraktions- und Ausschussbildung im Ortsbeirat nicht zulässig. Die Einzelheiten der Form der Einberufung und der Ladungsfrist des Ortsbeirates werden in der Geschäftsordnung geregelt (§ 34 Abs. 4 BbgKVerf). Die Tagesordnung des Ortsbeirates wird im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten festgesetzt werden (§ 35 BbgKVerf). Einzelheiten werden entsprechend der für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften geregelt. Im Übrigen finden für die Gemeindevertretung vorgesehenen Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend im Ortsbeirat Anwendung.

2. Absatz 7 stellt das Anhörungsrecht der Ortsvorsteher durch die Gemeindevertretung sicher.

Zu § 21 - Inkrafttreten

Da die Geschäftsordnung nur organisationsinternes Recht der Vertretungskörperschaft regelt, unterliegt sie nicht den Formvorschriften für gemeindliche Satzungen und bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung.